

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 11.

München, den 4. März 1884.

I n h a l t :

Gesetz vom 28. Februar 1884, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883.

Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Bernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Bestimmungen zur Ausführung des § 15 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883.

Artikel 1.

Für die nach Vorschrift des § 1 im Zusammenhalte mit § 3 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 versicherungspflichtigen Personen gilt die landesgesetzlich bestehende Krankenversicherung als Gemeinde-Krankenversicherung nach Maßgabe folgender Bestimmungen: